

Beilage zu den Blättern für literarische Unterhaltung.

Nr. 8. 31. Januar 1830.

Alexander der Gesezgeber. Feierrede, gehalten am 21. April 1827, im großen Hörsaal der kaiserlichen Universität Dorpat, von E. G. v. Bröcker. Riga, 1827. 4. 7 Gr.

Als Ref. dieses Schriftchen zur Hand nahm, glaubte er eine historische Forschung über Alexanders des Großen, jenes Welteroberers der alten Zeit, gesezgebende Thätigkeit vor sich zu sehen. Allein gar bald zeigte das Lesen der Feierrede einen ganz andern Inhalt, nämlich die Darstellung der großen Verdienste des Friedensstifters der neuern Zeit, des edeln Alexanders, Kaisers von Rußland. Die ganze Rede ist ein höchst rednerischer, begeisterter Panegyricus auf diesen allerdings so vielfach ruhmwürdigen, liebewerthen und geliebten Autokrator. Mit wahrer Freude haben wir die oratorische Vollenbung, welche in dieser Rede glänzend hervortritt (wobei lediglich ein paar sonderbare Worte, nämlich S. 15 „vortheilten“ anstatt: Vortheil zogen, S. 22 und 25 „Beprüfung“, und S. 26 „angestritten“ anstatt: bestritten, einigen Anstoß erregten), aber mit noch größerer Freude die durch die Hand des edeln russischen Monarchen so herrlich emporgezogene Blüte wahrer Cultur und Humanität im unermesslichen Reiche aller Reußen wahrgenommen. Ja, hier wird Licht, und mit dem Lichte eint sich die Kraft, während anderswo die Finsterniß einbricht und die Schwäche allgemein wird!

Wern gäben wir des Rednerischen und Schönen etwas aus dieser Rede eines zweiten Panegyristen Plinius (welcher denn auch in und über der Rede allegirt ist), allein, der beengte Raum dieser Blätter fodert, daß wir dem Wichtigern und materiell Interessanteren vor dem Schönen den Vorzug geben. Aber dies dürfen wir den Lesern nicht vorenthalten. S. 12 sagt der Redner, nachdem er mit Recht darauf aufmerksam gemacht hat, wie in unbeschränkten Monarchien, wo der Regent Alles selbst thut, die Gesezgebung ein viel getreueres Bild von diesem selbst liefere als in beschränkten, er könne dessenungeachtet in gegenwärtiger Rede nicht eine vollständige Geschichte der Gesezgebung Alexanders zu geben gesonnen sein; und nun fährt er fort: „Darum schweige ich denn, indem ich mich zunächst zu Seinem Schalten und Walten im Gebiete des öffentlichen Rechts hinwende, von der Verfassung Polens, der Gestaltung Finnlands, dem Geschenk ihrer Freiheit an unsere Provinzialen; von der in 3 Welttheile eingreifenden Fürsorge, die bald Kurlands Verfassung verbessert und vereinfacht, bald Sibirien eine neue verleiht, gleichzeitig dem Sittenverderbniß der Hauptstadt steuert und der Gesittung der Nomaden folgenreich vorarbeitet. Ich schweige ferner von den heilsamen Veranstaltungen zu einem zweckentsprechenden Geschäftsbetrieb, von der Stiftung der Ministerien, des Reichsraths, der Gesezcommission; ich schweige von der Vergrößerung des Senats, der Feststellung seiner Befugtheiten, der Vereinfachung des Geschäftsganges, von der seinen Gliedern durch eine vielseitige Ermächtigung übertragenen Aufsicht und Controlle sämtlicher Richterstühle, wobei jedoch weise die Gewalt der Revidenten begrenzt und Mißbräuchen abgeholfen wurde, wie zugleich von den Aenderungen in der Gouvernementsverfassung. Aber gedenken muß ich hier, wie sich die hohe Achtung des Kaisers für eine selbständige und parteilose Rechtspflege vielfach ausgesprochen, indem Er, namentlich durch die Instruction vom 16. August 1802, den obersten Machthabern in den Provinzen die Geseze als nicht zu überschreitende Schranke entgegenstellt, voreilige Eingriffe in den Lauf der Rechtsachen wiederholentlich untersagt, und die Pro-

cureure als Wächter der Legalität und Schirmvogte der Ordnung verpflichtet, über Willkür und Verstöße der Oberbefehlshaber mit Freimuth zu berichten; wie Er die Wahlen für die zu besetzenden Richterstühle geordnet und vor schädlichem Einfluß gesichert, diese mit äußerem Anstand und dem Schuß gegen die Beleidigungen der Parteien umgeben, die Verhältnisse der Staatsdiener durch Vorschriften über wissenschaftliche Prüfungen, Anstellung, Jahrgelalte, Urlaub, Belohnungen geregelt, sie selbst zu einem gründlichen Rechtsstudium zu veranlassen und sogar müßige Hofleute zu thätigen Staatsbeamten zu erheben sich bemüht; wie Er geboten, Recht zu sprechen ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit und aus ihr hervorgehende Privataufträge der Großen; dem Justizminister aber insbesondere, Gewinnsucht und Begünstigung in der Handhabung der Gerechtigkeit zu unterdrücken; gedenken muß ich, wie dieser preiswürdige Sinn für Recht und Ordnung sich zum östern kraftvoll bethätigt. Ueber alle Stände des Reichs verbreitete sich die väterliche Fürsorge der Regierung. Ganz besonders bezweckte sie, die Scheidewände des Vorurtheils, durch welche die verschiedenen Stände außer alle Verbindung gesetzt waren, niederzureißen und sie alle zum gemeinsamen Wirken für Gemeinwohl durch das Band der Vaterlandsliebe zu verknüpfen. Doch am meisten erfreute sich der Bauernstand ihrer Wohlthaten. Ihm wurde auf alle Weise die Freilassung erleichtert, und dagegen der Erbverkauf erschwert; ihm wurden fruchttragende Nahrungszweige bewilligt, Schiffsbau, Handel, Fischerei, Fabriken; eine neue Classe von Staatsbürgern, der Stand der freien, angeessenen Landleute, trat ins Leben. Alle diejenigen, die auf dem Wege des Rechtsstreits ihre Freiheit wieder erlangen oder vertheidigen wollten, wurden unter den besondern Schuß öffentlicher Vertreter gestellt, von allen Lasten und Kosten der Rechtshandel entbunden, und die Procureure verpflichtet, von ihnen Gesezwidrigkeit und Bedrückung abzuwenden. Frei sollte auch künftig Diejenige sein, die einen Leibeigenen geehelicht; ungehindert die Verheirathung der Weiber und Mädchen aus den Kronndörfern an Privatbauern. Doch auch dem Fremden gewährte unsere Regierung die menschlichste Aufnahme. Wie das gastliche Haus des Russen, zu jeder Zeit dem Ankömmling geöffnet, stand, diesem schönen Zuge des Volkscharakters entsprechend, auch das gesammte Staatsgebäude ihm offen. Das Gastrecht heißt ihn willkommen, bietet ihm freien Handel in allen Städten, Erleichterung zur Niederlassung, Ermächtigung zum Häuserbesitz. Wer kennt nicht die bedeutenden Vorrechte der Brüdergemeinde? Wer nicht die Begründung neuer staatsbürgerlicher Verhältnisse für die Ebräer, und das landesväterliche Bemühen, sie für das Christenthum und den Feldbau durch Erlaß von Abgaben und Bewilligung von Ländereien zu gewinnen? Selbst der ungetaufte Ebräer ist unter uns, bei Kenntniß der Landessprache und dem Gebrauche landüblicher Kleidung, zu Magistraturen und Ehrenämtern, wie überhaupt zum Zeugniß und Eid, auch in Rechtsbündeln wider andere Glaubensgenossen, zulässig, und nur eine Beschränkung traf Er: es sollte nämlich künftig kein Christ Diener oder vollends Schulden halber Sklave eines Israeliten sein. Die Menschheit in allen Abstufungen und noch in ihren Verirrungen achtend und liebend, konnte Alexander nur ein milder Strafesezgeber sein; Er war, Er blieb es. Raum zur Regierung gelangt, hob Er das geheime Inquisitionstribunal auf. Die Anwendung der Geseze auf das schwarzeste aller Verbrechen, die Untersuchung und das Urtheil wider das Majestätsverbrechen, übertrug Er den bestehenden Gerichtshö-